

► Fahrverbot

### Geplante Selbstständigkeit und Fahrverbot

| Hinsichtlich eines drohenden Regelfahrverbots hatte der Betroffene beim AG geltend gemacht, dass er seinen Führerschein benötige, um seine geplante Selbstständigkeit anschieben zu können. |

Das AG Dortmund hat dennoch ein Fahrverbot verhängt (4.9.20, 729 OWi-264 Js 1158/20-104/20, Abruf-Nr. 220113). Das hat es damit begründet, dass der Betroffene keinerlei Unterlagen hatte, mit denen er das nachweisen konnte. Auch plane der Betroffene das nur und führe lediglich Kontaktgespräche. Dem AG fehlten z. B. auch Bescheinigungen über Informationsgespräche mit Geschäftspartnern über die beabsichtigte Selbstständigkeit. Der Betroffene habe auch nicht erklären können, wie oft und wohin ihn die angeblichen Fahrten in Deutschland führen.

**PRAXISTIPP** | Wenn schon, denn schon. Wenn solche Dinge gegenüber einem drohenden Fahrverbot geltend gemacht werden, muss man dafür auch Belege oder Unterlagen vorlegen können. Sonst entsteht schnell der Eindruck, dass die Gründe nur vorgeschoben sind. Damit lässt sich dann aber ein Absehen vom Fahrverbot sicherlich nicht erreichen.

► Entziehung der Fahrerlaubnis

### AG Duisburg: Bedeutender Fremdschaden erst ab 1.800 EUR

| Für die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a StPO) in den Fällen des unerlaubten Entfernens vom Unfallort ist entscheidend, wann ein bedeutender Fremdschaden i. S. d. § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB vorliegt. Liegt dieser vor, kommt es zur Regelentziehung. |

Die Fragen dazu sind in der Rechtsprechung umstritten. Zuletzt hatte u. a. das BayObLG hierzu Stellung genommen (vgl. DAR 20, 268). Zum Teil wird noch von 1.300 EUR ausgegangen. In neuerer Zeit werden auch Wertgrenzen von 1.400 EUR oder 1.500 EUR, in einzelnen Fällen auch von 1.600 EUR oder 1.800 EUR für angemessen erachtet (ausführlich dazu BayObLG, a. a. O. und die Übersicht in VA 20, 76). Das AG Duisburg hat sich nun der Auffassung angeschlossen, die bei Reparaturkosten von 1.500 EUR keinen bedeutenden Schaden i. S. d. § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB annimmt (AG Duisburg 27.10.20, 204 Gs 146/20, Abruf-Nr. 220114).

**PRAXISTIPP** | Die Argumente: Bei der Schadensbewertung ist die fortschreitende Entwicklung der Verbraucherpreise für Wartung und Reparatur sowie die allgemeine Einkommensentwicklung zu berücksichtigen. Die Wertgrenze des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB ist daher bei zumindest 1.800 EUR anzusetzen. Das BayObLG (a. a. O.) hatte die Frage zuletzt offengelassen, aber einen Schaden von rund 1.900 EUR als bedeutenden Schaden angesehen.



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 220113



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 220114